



Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen

*mit Nachtragssatzungen ergänzte Fassung
Stand 01.01.2021*

Aufgrund von

- § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i.V.m. mit § 4 und § 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg,
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 1 und 2 der Zweckverbandssatzung und
- §§ 2, 13 Abs. 1 bis 4, 13 Abs.1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallverwertung am 09.12.1994 folgende Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Am 03.03.1995, 01.12.1995, 02.02.1996, 21.09.2001, 14.11.2003, 25.11.2005, 12.10.2007, 22.10.2010, 18.10.2013, 28.10.2016 und am 16.10.2020 wurde diese Satzung geändert.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,

- 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung
- 5. Beseitigung

- (2) Der Zweckverband informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen ist das Vermeiden, Verwerten und Vermarkten, Behandeln und Ablagern von Abfällen, die im Gebiet der Landkreise Reutlingen und Tübingen anfallen, soweit sie der Entsorgungspflicht der Landkreise unterliegen und sie die Landkreise nicht selbst einsammeln und befördern. Dies gilt nicht für Bioabfälle aus dem Landkreis Reutlingen und für Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch.
- (2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 3

Mitwirkung der Landkreise und Gemeinden

Die Landkreise, Städte und Gemeinden sind verpflichtet, dem Zweckverband die jeweils benötigten Daten zur Verfügung zu stellen und die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Feststellung der Überlassungspflicht, die Gebührenfestsetzung und -erhebung und deren Umfang erforderlich sind.

Dies gilt auch für Angaben und Daten, die es dem Zweckverband erlauben, die Anlieferungsbedingungen für die Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen in § 10 nachzuprüfen.

§ 4

Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht

Der Zweckverband entsorgt im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG Abfälle, soweit ihm gem. § 2 Abs. 1 die Entsorgungspflicht obliegt. Als überlassen gelten mit Ausnahme der in § 6 genannten Stoffe

- Abfälle, die vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zu den Abfallentsorgungs- und -behandlungsanlagen befördert und dem Zweckverband dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
- Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
- schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
 1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30.04.1974 (GBl. Seite 187) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen ist;
 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke verwerten.

§ 6 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen.
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung und Fäkalien
 - b) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - c) leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - d) nicht gebundene Asbestfasern,
 - e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen,
 - f) gentechnisch veränderte Organismen, sowie Abfall aus gentechnischen Anlagen, sofern sie nicht gem. § 13 GenTSV behandelt worden sind.
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungs- und Behandlungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungs-, Verwertungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 5 % Wassergehalt,

- c) Gifte und ätzende Stoffe sowie Stoffe, die Gefahren, insbesondere für das Betriebspersonal, das Grundwasser, für die Anlage oder ihre Umgebung hervorrufen können,
 - d) cyanhaltige und arsenhaltige Stoffe sowie wasserlösliche Schwermetallsalze,
 - e) sonstige lösliche Salze,
 - f) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, es sei denn, sie werden in geeigneter Verpackung angeliefert, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 - g) Abfälle mit mehr als 50 °C Temperatur,
 - h) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - i) Abfälle, die innerhalb und außerhalb der Abfallanlage unzumutbar belästigend wirken können oder deren Beseitigung mit besonderen Gefahren oder schädlichen Einwirkungen für das Personal, die Transporteinrichtung, die Entsorgungs- und Behandlungsanlagen oder mit sonstigen Unzuträglichkeiten verbunden ist,
4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
5. Die Überlassungspflichtigen und jeder Anlieferer haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht in den Abfallentsorgungs- und Behandlungsanlagen des Zweckverbandes angeliefert und dem Zweckverband zur Entsorgung überlassen werden,
6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
- (3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Darüber hinaus kann der Zweckverband mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen. Im Rahmen der zu beachtenden Zulassungsgenehmigung der Entsorgungsanlagen kann der Zweckverband im Einzelfall Abfälle zur Beseitigung abweichend von Abs. 2 Ziffer 4 zulassen.
- (5) Die Überlassungspflichtigen und jeder Anlieferer haben zu gewährleisten, dass die in Abs. 1 und 2 genannten Stoffe nicht in den Abfallentsorgungs- und Behandlungsanlagen des Zweckverbandes angeliefert werden.
- (6) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (7) Unberührt bleibt die getrennte Annahme von Problemabfällen aus Haushaltungen. Die nach § 5 Verpflichteten haben die Problemabfälle (§ 7 Abs. 6) zu den speziellen Annahmestellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 7 Abfallarten

- (1a) **Abfälle aus privaten Haushaltungen**
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (1b) **Hausmüll**
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) **Sperrmüll**
Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.
- (3) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)**
z.B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.
- (4) **Gewerbliche Siedlungsabfälle**
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a genannten Abfälle.
- (5) **Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle**
Abfälle im Sinne von Absatz 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- (6) **Bioabfälle**
Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.
- (7) **Garten- und Parkabfälle**
Pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf den Friedhöfen anfallen.
- (7a) **Landschaftspflegeabfälle**
Pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßengleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Ausgenommen Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.
- (8) **Schadstoffbelastete Abfälle (Problemabfälle)**
Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (9) **Schrott**
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 10 fallen.

- (10) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte**
Dieses sind Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (11) **Inerte Abfälle**
Abfälle, die die Zuordnungswerte der Deponieverordnung (DepV) Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 7 einhalten.
- (12) **Bodenaushub**
Dieser ist nicht kontaminiertes und kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (13) **Bauschutt**
a) Bauschutt zur Beseitigung
Bauschutt zur Beseitigung sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

b) Bauschutt zur Verwertung insbesondere für den Wegebau
Bauschutt zur Verwertung sind Bau- und Abbruchabfälle mit den Abfallschlüsseln AVV 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07 gemäß der Anlage zu § 2 Abs.1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ohne Fremdanteile mit einer Körnung von mindestens 45 mm und höchstens 300 mm.
- (14) **Baustellenabfälle**
Nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (15) **Straßenaufbruch**
Dies sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.
- (16) **Klärschlämme**
Bei der Behandlung von Abwasser in kommunalen oder entsprechenden industriellen Abwasserbeseitigungsanlagen anfallender Schlamm, auch soweit er entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt wurde.

II. Entsorgung der Abfälle

§ 8 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Zweckverband betreibt für die von ihm satzungsgemäß zu entsorgenden Abfälle die erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern der Landkreise Reutlingen und Tübingen und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 Landkreisordnung (LkrO) gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie den Landkreisen und den Gemeinden, denen das Einsammeln und Befördern der Abfälle übertragen worden ist, zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere Einzugsbereich, Anlieferungszeiten sowie Art und Weise des Anfahrens der Abfälle, wird in einer Benutzungsordnung geregelt, die öffentlich bekannt gegeben wird. In der Benutzungsordnung können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen und eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlage dies erfordert.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungs- und Behandlungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.

- (3) Der Zweckverband kann in der Benutzungsordnung oder durch ortsübliche Bekanntgabe festlegen, dass die zur Wiederverwertung geeigneten Abfälle getrennt angeliefert werden müssen.
- (4) Die Benutzer der Anlagen des Zweckverbands haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
- (5) Mit der Übernahme wird der Abfall Eigentum des Zweckverbandes. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (6) Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Zweckverband keine Verantwortung.
- (7) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.

§ 8 a

Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Einwohner der Landkreise Reutlingen und Tübingen und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, die in Absatz 2 genannten Abfälle, die nicht der Abfuhr durch die Landkreise, Städte und Gemeinden unterliegen, nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Die Abfälle sind von den Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG sortenrein und getrennt nach folgenden Fraktionen an den vom Zweckverband dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Zweckverband betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, die sich gegenüber dem Zweckverband zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) anzuliefern:
 1. Gewerbliche Siedlungsabfälle
 2. Papier, Pappe, Kartonagen,
 3. Hohlglas,
 4. Flachglas,
 5. Metalle,
 6. Holz,
 7. Elektro- und Elektronikgeräte,
 8. holzige Baum-, Strauch- und Staudenabfälle (häckselbar),
 9. Garten- und Parkabfälle,
 10. organische Küchen- und Kantinenabfälle und sonstige Bioabfälle,
 11. Klärschlämme,
 12. Abfälle mit einem Glühverlust von weniger als 5 % - mineralische Abfälle – soweit sie nicht von Nr. 1 bis 11 erfasst sind,
 13. sonstige Abfälle, die nicht von Nr. 1 bis 12 erfasst sind und thermisch behandelt werden können.

Der Zweckverband informiert die Selbstanlieferer durch ortsübliche Bekanntgabe und auf Anfrage über die für die Überlassung der Abfälle bestimmten Anlagen im Sinne von Satz 1. Er

kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

- (3) Die nach § 5 Verpflichteten haben die Problemabfälle (§7 Abs. 8) aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Annahmestellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten werden ortsüblich bekanntgegeben.

§ 9 Einzugsbereiche

In den Anlagen dürfen nur Abfälle aus den Landkreisen Reutlingen und Tübingen angeliefert werden, für die der Zweckverband gem. § 2 entsorgungspflichtig ist. Ausnahmen kann der Zweckverband zulassen. Die Einzugsbereiche der einzelnen Abfallentsorgungs- und Behandlungsanlagen werden durch die Benutzungsordnung (§ 8 Abs. 1) festgelegt.

Bei Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Einhaltung der festgelegten Einzugsbereiche.

§ 10 Zusätzliche Anlieferungsbedingungen

- (1) a) **Haus- und Sperrmüll, Gewerbeabfälle**
Im Einzugsgebiet ist flächendeckend die getrennte Erfassung von Abfällen zur Verwertung und Bioabfällen durchzuführen.
- b) **Klärschlamm**
Klärschlämme sollen die Anforderungen der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) für das Aufbringen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden einhalten. Weitere befristete Ausnahmen kann der Zweckverband zulassen.

(2) Biokompostierung

Für die Biokompostierung sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- a) Angenommen werden:

häusliche Küchenabfälle wie z.B.:

- Brot
- Eierschalen
- gekochte Speisereste
- Kaffee- und Teesatz
- Molkereiprodukte
- Pflanzenreste von Obst und Gemüse z.B. Schalen, Blätter, Kerngehäuse usw.
- saugfähiges Papier wie Filtertüten, Papiertüten, Knüllpapier (kleine Teile, Küchenpapier)
- Schalen und Kerne von Zitrusfrüchten
- Schwarzdruckpapier (Tageszeitungspapier zur Sickerwasservermeidung)
- Streu aus Kleintierhaltung
- Verdorbenes, Versammeltes
- Wurst, Fleisch
- Zimmerpflanzen
- Ähnliches

häusliche Gartenabfälle wie z.B.:

- Heckenschnitt und Zweige
 - Kräuter, Blumen usw.
 - Laub
 - Rasenschnitt
- b) Bis zu maximal ein Gewichtsprozent dürfen im Bioabfall Störstoffe – mit Ausnahme von Eisenmetallen und Glas – enthalten sein, wie:
- Babywindeln und Binden
 - Baustellenabfälle
 - buntbedrucktes Papier
 - grobe Gartenabfälle, Baum- und Heckenschnitt, Wurzelstöcke
 - Kehricht aus dem Hobby- bzw. Heimwerkerbereich
 - Medikamente
 - nicht kompostierfähige Materialien wie Glas, Papier (Zeitungen, Bücher etc.), Metalle, Kunststoffe, Problemstoffe, Mineralien (z.B. Erde und Bauschutt), Textilien und Verbundstoffe
 - Staubsaugerbeutel
 - Straßenkehricht
- c) Bioabfälle, die einen Störstoffanteil von mehr als 1 Gewichtsprozent haben, können zurückgewiesen werden.
- d) Der Bioabfall darf einen Wassergehalt von maximal 65 % nicht überschreiten.
- e) Das Verpacken von Bioabfall in Kunststofftüten ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind die Laubsäcke aus biologisch abbaubaren Kunststoffen, die der Landkreis Tübingen vertreibt.

§ 11 Betriebsstörungen

Bei Einschränkungen, Unterbrechungen oder Ausfällen der Beseitigungsmöglichkeit in den Abfallentsorgungs- und Behandlungsanlagen, insbesondere infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umstände, auf die der Zweckverband keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Entsorgung oder Schadenersatz oder auf Ermäßigung der Gebühr.

§ 12 Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§ 5) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet und haben auf Anforderung Analysen vorzulegen. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

III. Gebühren, Abgaben

§ 13 Grundsatz

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 14 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsgebühren ist der Verpflichtete nach § 5 Abs. 1 und 2.
Ist bei der Selbstanlieferung von Abfällen der Verpflichtete nach § 5 Abs. 1 und 2 nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührensschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

§ 15 Erklärungspflichten

Die Gebührensschuldner (§ 14) und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch den Zweckverband verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der vom Zweckverband geforderten Form abzugeben. Der Zweckverband kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen.

§ 16 Schätzung

Soweit der Zweckverband die Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 17 Benutzungsgebühr

(1) **Abrechnung nach Gewicht**

Bei der Anlieferung von Abfällen in den Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen bemisst sich die Gebühr nach dem Gewicht, wenn dieses über entsprechende Wiegeeinrichtungen ermittelt werden kann.

(2) **Abrechnung nach Abfallvolumen**

Ist auf der Anlage eine Wiegeeinrichtung entweder nicht vorhanden oder nicht betriebsbereit, so bemisst sich die Gebühr nach dem Abfallvolumen im Anlieferungsfahrzeug bzw. im Transportbehälter (Volumengebühr). Das Abfallvolumen wird erforderlichenfalls vom Betriebspersonal durch Schätzung gemäß § 162 Abgabenordnung ermittelt.

(3) **Die Gebühren bemessen sich wie folgt:**

1	Abfälle zur Beseitigung Abfälle zur Verwertung	Abrechnung nach Gewicht	Abrechnung nach Einheit	Anlieferung im kommunalen Müllsammel- fahrzeug	Anlieferung in anderen Fahrzeugen oder offenen Containern	Anlieferung im Presscontai- ner
		€/to	€/Einheit	€/m ³	€/m ³	€/m ³
2	Haus- und Sperrmüll aus öffentlicher Abfallabfuhr	258,00	--	129,00	103,20	--
3	Bioabfälle/Garten- und Parkabfälle	114,00	--	57,00	46,00	--
4	Sonstige Abfälle, die von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 und 2 selbst angeliefert werden, insbesondere hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (Direktanlieferer von hausmüllähnlichem gewerblichem Siedlungsabfall, Haus- und Sperrmüll)	310,00	--	--	110,40	276,00
5	Papier/Pappe	66,00	--	--	6,60	13,20
6	Glas, Fenster	154,00	--	--	30,80	--
7	Häckselgut (holzige Baum-, Strauch- u. Staudenabfälle)	55,00	--	--	11,00	55,00
8	Holz	153,00	--	--	61,20	122,40
9	Inerte Abfälle zur Beseitigung	112,00	--	--	112,00	--
10	Inerte Abfälle zur Verwertung (insbesondere für Wegebau)	39,00				
11	Mineralwolle	303,00	--	--	15,15	181,80
12	1 Arbeitsstunde	--	40,00	--	--	--
13	1 LKW-Stunde	--	61,00	--	--	--
14	1 Raupe- / Radlader-Stunde	--	73,00	--	--	--
15	Sperrmüllkarte, zur Verrechnung mit dem Landkreis Tübingen	--	42,00	--	--	--
16	Pauschalgebühr für Kleinanlieferung bis zu einem ½ m ³ , einmal pro Tag, soweit die Gebühr nach Zeile 17 nicht geringer ist	--	17,00	--	--	--

1	Abfälle zur Beseitigung Abfälle zur Verwertung	Abrechnung nach Gewicht	Abrechnung nach Einheit	Anlieferung im kommunalen Müllsammel- fahrzeug	Anlieferung in anderen Fahrzeugen oder offenen Containern	Anlieferung im Presscontai- ner
		€/to	€/Einheit	€/m ³	€/m ³	€/m ³
17	Pauschalgebühr für Kleinmengen von mehr als ½ m ³ bis zu einem Gewicht unter ca. 200 kg für 1. Abfallgemische (Abfälle gemäß Zeile 4) 2. Papier/Pappe 3. Glas, Fenster 4. Häckselgut (holzige Baum-, Strauch- und Staudenabfälle) 5. Holz 6. Mineralwolle 7. Inerte Abfälle zur Beseitigung 8. Inerte Abfälle zur Verwertung (insbesondere für Wegebau)		33,00 10,00 24,00 8,00 24,00 47,00 17,00 6,00			

Abweichend von Zeile 10 und Zeile 17 Ziffer 8 bemessen sich die Gebühren für inerte Abfälle zur Verwertung nach Zeile 9 und Zeile 17 Ziffer 7 (inerte Abfälle zur Beseitigung), wenn für den Einbau (insbesondere zum Wegebau) auf der Abfalldeponie kein Bedarf zur Annahme der inerten Abfälle für Verwertung besteht.

- (4) **Mindestlasten der Waagen**
Werden Abfälle nach Absatz 3, für die eine Gebührenbemessung nach Gewicht geregelt ist, mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen (200 kg) angeliefert, wird eine Pauschalgebühr je Anlieferung erhoben nach Absatz 3, Zeile 16 oder 17. Das Gewicht für die Erhebung der Pauschalgebühr kann mit Hilfe einer Verwiegung geschätzt werden. Bei Anlieferung einer Abfallmenge von mehr als 200 kg werden die Gebühren nach dem verwogenen Gewicht erhoben.
- (5) **Sortenreine Anlieferung**
Die Wertstoffe sind sortenrein und getrennt von anderen Abfällen anzuliefern.
- (6) **Entsorgung von besonderen Abfällen**
Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen über das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet.
- (7) **Mehraufwand**
Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.
- Für Leistungen, die der Zweckverband selbst erbringt, gelten die Verrechnungssätze gemäß § 17 Abs. 3.
- Fremdkosten werden zu Lasten des Gebührenschuldners auf Nachweis zusätzlich erhoben.
- (8) **Schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen**
Für Anlieferungen von schadstoffbelasteten Abfällen aus Haushaltungen wird in den Abfallentsorgungsanlagen, in denen Annahmestellen hierfür eingerichtet sind, keine gesonderte Gebühr erhoben.

§ 18

Gebühren für die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle

Die Gebühren für die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand festgesetzt.

§ 19

Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung. Sie wird zum gleichen Zeitpunkt fällig, wenn der Gebührenbescheid unmittelbar im Anschluss an die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage bekanntgegeben wird. Im Übrigen werden die Gebührenbescheide einen Monat nach ihrer Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (2) Der Zweckverband kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.

§ 20
Abgabe für die Entsorgung der von den Gemeinden
nach § 1 Abs. 2 LAbfG eingesammelten Abfälle

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen aus Gemeinden, welche die Abfälle selbst einsammeln und befördern (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 LAbfG) eine Abgabe gem. § 18 Abs. 3 KAG.
- (2) Die Abgaben nach Absatz 1 werden durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Für die Bemessung, Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Abgabe gelten die §§ 13 bis 19 entsprechend.

§ 21
Haftung

- (1) Die Benutzer der vom Zweckverband betriebenen Einrichtungen zur Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlung haben für Schäden, die durch schuldhafte Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer den Zweckverband auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Der Zweckverband haftet gegenüber den Benutzern der von ihm betriebenen Einrichtungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1, § 4 und § 9 dieser Satzung Abfälle, die außerhalb der Landkreise Reutlingen und Tübingen angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Zweckverbands anliefert oder ablagert. Ordnungswidrig handelt auch derjenige, der die rechtswidrige Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,
 2. entgegen § 5 der Überlassungspflicht oder dem Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt,
 3. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 6 Abs. 5 nicht gewährleistet, dass ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Zweckverband zur Entsorgung überlassen werden,
 4. entgegen § 8 Abs. 4 Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet,
 5. entfällt
 6. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 8a Abs. 2 oder §10 Abs. 1 und 2 Abfälle anliefert,
 7. seinen Auskunftspflichten nach § 12 und § 15 nicht nachkommt.
 8. entgegen § 8a Abs. 3 schadstoffbelastete Abfälle (Problemabfälle) anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gem. § 28 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (3) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 23 Deponieverbot

- (1) Wer als Anlieferer der Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen des Zweckverbands in den im Absatz 2 genannten Fällen gegen diese Abfallwirtschaftssatzung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet, von der Anlieferung ausgeschlossen werden.
- (2) Absatz 1 gilt für Anlieferer, die
 1. den Anweisungen des Betriebspersonals nach § 8 Abs. 4 nicht Folge leisten,
 2. die festgesetzten Einzugsbereiche nach § 9 nicht beachten,
 3. ihren Auskunftspflichten nach § 12 nicht nachkommen.

§ 24 Inkrafttreten

Die Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung erfolgte am 09.12.1994. Änderungen erfolgten am 03.03.1995, 01.12.1995, 02.02.1996, 21.09.2001, 14.11.2003, 25.11.2005, 12.10.2007, 22.10.2010, 18.10.2013, 28.10.2016 und am 17.10.2020

Hinweis gem. § 5 GKZ i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung beruhen, zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Satzungsbeschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn – jeweils vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist – die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.